

Jürgen Reifenberger

Neoliberalismus, Krise und die Zukunft des demokratischen Sozial-  
staats

Zur ordnungspolitischen Geschichtsvergessenheit der transatlantischen  
Staaten

Diskurse – Strategien – Argumente – Fakten

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
I. Vergangenheitsbewältigung im 20. Jahrhundert.....	11
Der globale Siegeszug der Sozialstaatsidee.....	12
Nachkriegsdeutschland: Weichenstellungen.....	18
Die „Idee von Weimar“.....	21
Die Große Koalition der Sozialpolitiker.....	27
II. Das Ende der Nachkriegszeit.....	35
Transatlantischer Kurswechsel.....	36
Deutschland: Das Lambsdorff-Papier.....	44
Maastricht: Weg von den Ursprüngen.....	46
III. Neoliberalismus.....	51
Die Master-Idee.....	51
Die operativen Zielfelder.....	54
Deutschland: Die neoliberale Agenda.....	66
IV. Die Banken- und Staatsschuldenkrise ab 2007.....	71
Die Krise in der Währungsunion.....	72
Die Rettungsschirme.....	79
Gewinner und Verlierer.....	83
Die Memoranden.....	89
Ordnungspolitische Weichenstellungen.....	92
V. Perspektiven transatlantischer Ordnungspolitik.....	95
Zurück zur sozialen Demokratie?.....	97
Fortgang der neoliberalen Transformation.....	110
VI. Neoliberalismus und Demokratie.....	121
Wiederentdeckung der politischen Ökonomie.....	121
Deformation demokratischer Herrschaft.....	124
Libertäre versus soziale Demokratie.....	125
Verschuldung und demokratische Souveränität.....	133
Die Rückkehr des Privateigentums.....	142
Demokratische Rechtssouveränität.....	149
Bürgerloyalität und politische Legitimation.....	154

Politische Mentalitätswechsel.....	159
Transatlantische Zukunftslinien.....	164
VII. Eine Bilanz.....	171
Schluss.....	180
Anhänge: Dokumente und Materialien.....	183
Anhang 1: Nachkriegsregelungen im Vergleich.....	183
Anhang 2: Charta der Vereinten Nationen. (Auszug).....	184
Anhang 3: Enzyklika Quadragesimo anno. (Auszüge).....	184
Anhang 4: Präambel Pariser Verträge 18. April 1951.....	185
Anhang 5: CDU-Anträge zur Mitbestimmung 1947.....	186
Anhang 6: Reichsverband der Deutschen Industrie: Denkschrift vom 2. Dezember 1929. (Auszug).....	186
Anhang 7: Beschluss der DVP vom 2. März 1930.....	189
Anhang 8: Der sog. Washingtoner Konsens.....	190
Anhang 9:(De-)Regulierungen im Finanzsektor.....	192
Anhang 10: Agenda 2010. Wirtschaftsentwicklung.....	200
Anhang 11: Auflagen der „Troika“ für Griechenland.....	201
Anhang 12: Mittelfristige Krisenbewältigung der EU.....	203
Anhang 13: UNCTAD Report 2009(Auszüge).....	205
Anhang 14: TTIP-Verhandlungen: Leitlinien der EU .....	206
Anhang 15: George Kennan. Memorandum PPS 23 .....	221
Anhang 16: EU-Staaten: Wirtschaftsdaten und Eurokrise..	222
Anhang 17: Londoner Arbeitsordnung 19. Jahrhundert.....	225
Literaturliste.....	227

## Die Rückkehr des Privateigentums

Ein zweiter Aspekt betrifft die Rückkehr des Privateigentums<sup>485</sup> und deren Auswirkungen auf demokratisch-sozialstaatliche Souveränität und auf die individuellen Freiheiten des einzelnen. Die wachsende Dominanz privater Eigentumsrechte auf Kosten der sonstigen Grundrechte wird mit Sicherheit ein zentrales globales Problem der Zukunft sein. Im Folgenden soll es allerdings nicht um die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Privateigentums als solchem gehen, auch nicht darum, ob Privatisierungen öffentlichen Eigentums per se schon Abkehr vom Sozialstaat bedeuten müssen. Es ist dies eine Eigentumsform mit Vor- und Nachteilen, wie sie allen Eigentumsformen zu eigen ist. Der entscheidende Punkt dreht sich im vorliegenden Fall um das, was Juristen Inhalts- und Schrankenbestimmung nennen, um das also, was den Grad an privater Verfügungs- und Gestaltungsmacht und Kontrolle über alle möglichen Eigentumsgegenstände, etwa natürliche Ressourcen, Geldvermögen, Grund und Boden, Immobilien, Sachwerte, geldwerte Rechte, Arbeitsleistungen und deren Erträge, betrifft. § 903 des deutschen BGB etwa bestimmt, dass der Eigentümer „mit [einer] Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen [...]“ kann, schränkt aber zugleich ein: „[...]soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen[...]“.<sup>486</sup> Hier nun kommt der weiter oben erwähnte demokratische Souverän mitsamt seinem Konkurrenten, dem Grundrechtskatalog, ins Spiel. Er definiert den Grad der Eigentümerbefugnis in Form der Regelung von Haftungsfragen, Umweltauflagen, Mieter- oder Arbeitsschutzbestimmungen, Preisobergrenzen für bestimmte Produkte, Steuersätzen etc. Dieses Verhältnis bewegte sich im Laufe der Geschichte zwischen den Polen fast unumschränkter privater Verfügung einerseits und unumschränkter staatlicher/öffentlicher Ver-

---

485 Höpner u.a. bezeichneten Liberalisierungspolitik als „theoriegeschichtlich überraschendes Ereignis“, das von den Wirtschaftstheoretikern des 20. Jahrhunderts nicht erwartet worden war: „Nicht sich dezentral vollziehende oder politisch administrierte Marktschaffung, sondern ein evolutionärer Trend zur Marktbesetzung kennzeichnete für eine Mehrheit der politökonomischen Klassiker die Entwicklung des Kapitalismus, und zwar nicht nur im Sinne raum- und zeitgebundener empirischer Beobachtungen, sondern im Sinne tiefer liegender, dem Kapitalismus innewohnender Gesetze.“ Höpner u.a. 2009, S. 10.

486 Vgl. Bundesministeriums der Justiz: BGB in der Fassung vom 1.10.2013. Nichtamtliche Veröffentlichung (online). URL: s. Lit.-Verz. Siehe zum Eigentumsgrundrecht auch: Matthias Schmidt-Preuss: Der Wandel der Energiewirtschaft vor dem Hintergrund der europäischen Eigentumsordnung. In: „Europarecht“. Heft 4, Juli-August 2006, S.463-488. URL: s. Lit.-Verz.

fügung über das Eigentum andererseits.<sup>487</sup> Ein wesentliches Kennzeichen des Neoliberalismus der letzten Jahrzehnte war, dass sich die Waagschale entgegen allen wissenschaftlichen Prognosen wieder in Richtung größerer Verfügungsmacht der Eigentümer und stärkerer Gewichtung des Privateigentums neigte<sup>488</sup>, ablesbar etwa an der Diskussion über den zunehmenden Dominanzanspruch der Shareholder gegenüber den Stakeholdern eines Unternehmens.<sup>489</sup>

Veränderungen in diesem Bereich sind politisch hochsensibel, wenn sie nicht nur einzelne Betriebe, sondern die gesamte Volkswirtschaft und das Rechtssystem tangieren. In diesem Fall betreffen sie die Lebensgestaltung und -planung jedes einzelnen, aber auch den Umfang, die Struktur und den Grad demokratischer Herrschaft: Je stärker sich der Rückzug des demokratischen Sozialstaates vollzieht, je höher der private Verfügungs- und Regelungsanteil und -grad über die gesellschaftliche Wertschöpfung, über Geldvermögen, Sachwerte, Immobilien, Vorsorgeeinrichtungen, über Arbeitskräfte, Arbeitsbeziehungen und Produkte ausfällt, desto geringer sind die Möglichkeiten des Souveräns, die Bindung des Eigentums an die Normen sozialer Demokratien mit ihren Implikationen von Menschenwürde und -rechten zu gestalten<sup>490</sup> – und

---

487 Vgl. zur Einführung in das Thema: Ruth König: Inhalts- und Schrankenbestimmung oder Enteignung? In: Juristische Arbeitsblätter, Heft 4, 2001, S.345-349.

488 Stellvertretend für die Auffassung vieler anderer namhafter Ökonomen: „Auch Joseph Schumpeter beschrieb ein Gesetz der abnehmenden Prägekraft des Privateigentums: Mit der Unternehmerfunktion schwinde auch der spezifische Nutzen der Privatwirtschaft. Die Führung von Unternehmen wandle sich zu einer reinen Verwaltungsangelegenheit, folglich werde der Kapitalismus sich nach und nach dem Sozialismus annähern. Mögliche Anstöße für eine Umkehrung des Prozesses, für die Wiederkehr der formativen Wirkung von Privateigentum und Märkten sah er nicht.“ Höpner u.a. 2009, S. 7 f.

489 Es handelt sich hier um ein „Konzept, nach dem die Unternehmensführung nicht nur die Interessen der Anteilseigner (Shareholder), sondern aller Anspruchsgruppen, ohne deren Unterstützung das Unternehmen nicht überlebensfähig wäre, zu berücksichtigen hat. Die Gruppe der Stakeholder ist folglich sehr heterogen und umfasst z.B. die Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten, den Staat und die Öffentlichkeit.“ Gabler Verlag (Hrsg): Gabler Wirtschaftslexikon (online), Stichwort: Stakeholder-Ansatz. URL: s. Lit.-Verz.

490 Wie im kleinen, so im großen: Die Muster finden sich auch in der seit Jahrzehnten ungeklärten Frage, inwieweit global agierende Unternehmen Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen tragen. „Über die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen wird seit Jahrzehnten debattiert – auf Ebene der Vereinten Nationen, der OECD oder der EU. Tragen internationale Firmen Mitschuld, wenn bei Zulieferbetrieben Zwangsarbeit herrscht? Wenn sie Rohstoffe aus Kriegsgebieten kaufen und so Konflikte verlängern? Wenn Arbeiter ihrer lokalen

desto größer sind umgekehrt die Möglichkeiten des Privateigentümers zur Gestaltung von Belangen allgemeiner und öffentlicher Bedeutung.

In den letzteren Problembereich gehört ohne Zweifel die weltweite Zunahme großer Privatvermögen, in deren Folge ein privates Stiftungsweesen aufblühte, dessen Schenkungen den Etat mancher Staaten übersteigen. Microsoft-Gründer Bill Gates etwa, Initiator einer globalen Charity-Bewegung, und andere Milliardäre sollen 2010 allein aus privaten Vermögen eine Summe von 600 Mrd. Dollar bewegt haben, die für soziale, kulturelle und wohltätige Zwecke, insbesondere für Bildung und Gesundheitswesen bestimmt sind.<sup>491</sup> So großzügig und verantwortungsbewusst solche Spendenaktionen auch sein mögen: Der durch die publikumswirksame Großspender-Charity sichtbar gewordene Zuwachs an privaten Vermögens-Volumina hat ohne Zweifel mit dem neoliberal gewollten Rückzug der transatlantischen Staaten aus der Eigentumsregulierung, mit der geforderten Stärkung des Privateigentums, mit der Senkung von Vermögens- und Körperschaftssteuern, mit der nachlassenden Erhebungsintensität der Steuerbehörden, dem nicht selten staatlich geförderten Aufblühen von Steueroasen, mit der Liberalisierung der Arbeitsmärkte und der Verlagerung von Produktionsstätten zu tun, letztlich also damit, dass Stiftungen „Resultat vorenthaltener Löhne und nicht gezahlter Steuern“ sind, wie der Jesuit Friedhelm Hengsbach zugespitzt formulierte.<sup>492</sup> Ein Boom von Stiftungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen ist stets ein Zeichen zunehmender Ungleichheit an Einkommen und Vermögen, und wenn auf diesem Wege größere Gruppen der Bevölkerung zu Almosenempfängern gemacht werden, zu zufälligen Empfängern der Wohltaten philanthropischer Millionäre aufgrund deren privaten Neigungen und Präferenzen, so bleibt ein schaler Nachgeschmack. Den Hautgout solcher Gabenlotterien hatte schon Johann Heinrich Pestalozzi als unwürdig empfunden, als er – lange vor

---

Betriebe von der Polizei terrorisiert werden, weil sie in der Gewerkschaft sind? [...] Die OECD hat sehr viel detailliertere ‚Richtlinien für multinationale Unternehmen‘ festgesetzt, die immerhin ein Beschwerdeverfahren vorsehen. Doch wie weit Unternehmensverantwortung reicht, wo die juristische Haftbarkeit beginnt und vor welchen Gerichten sie eingeklagt werden kann – all das ist höchst umstritten.“ Andrea Böhm: Kongo. Der Mord im Dorf. In: „Die Zeit“ vom 25.4.2013 (online). URL: s. Lit.-Verz.

491 Vgl. Lars Halter: Buffett, Gates und Co.: Amerikas Superreiche starten Spendenrevolution. In: „Spiegel“ vom 5.8.2010 (online). URL: s. Lit.-Verz.

492 Vgl. Malte Conradi und Christoph Giesen im Gespräch mit Friedhelm Hengsbach: „Erbschaften sind undemokratisch.“ In: „SZ“ vom 12.4.2013, S. 24.

der Menschenrechtserklärung von 1948 – schrieb, dass die Wohltätigkeit das Ersäufen des Rechts im Mistloch der Gnade sei.<sup>493</sup>

Der Zuwachs von Gnadenakten aus eigenem Recht – als Ausdruck privater, jederzeit wandelbarer Gesinnung – ist erst in zweiter Linie eine Frage der Moral. In der Hauptsache stellt sich hier das fundamentale politische Problem des Verlustes legislativer Gestaltungsmacht<sup>494</sup> mit ihrer verpflichtenden Bindung an normative Setzungen, in dessen Gefolge grundlegende Aufgaben von allgemeinstem Interessen dem demokratischen Entscheidungsprozess sukzessive entzogen und von nicht legitimierten Instanzen exekutiert werden.<sup>495</sup>

Diese Diffusion einklagbarer, öffentlich kontrollierbarer sozialstaatlicher Rechte in private Souveränitätssphären<sup>496</sup> gilt nicht nur für Stif-

---

493 Zit. n. Heribert Prantl: Bankenregulierung. Pflicht zur Wiedergutmachung. In: „SZ“ vom 4.10.2012 (online). URL: s. Lit.-Verz.

494 „Der bekanntermaßen wenig an Traditionen gebundene US-amerikanische Pragmatismus macht nicht mehr den Versuch, das sozialstaatliche Versprechen an Bedürftige in Form umfassender sozialer Systeme aufrecht zu erhalten. Vielmehr soll der Rückgriff auf die gemeinschaftliche und private Moral jene Lücke füllen, die das soziale System jetzt bewusst lässt.“ Wolfgang Klug: Abstract zu: Was kommt nach der „Moderne“? : Die neue US-amerikanische Sozialpolitik und ihre Konsequenzen für die Entwicklung der Sozialen Arbeit in Deutschland. In: „Sozialmagazin: die Zeitschrift für soziale Arbeit“, Bd. 29 (2004), Heft 5 (online), S. 38-43. URL: s. Lit.-Verz.

495 Zu dem Thema schreibt Jordan Mejias in der FAZ: „In der Debatte über die steuerbedingte Großherzigkeit der Milliardäre geht der alte Streit um das Verhältnis von Staat und Bürger, von Allgemeinwohl und Individualglück weiter. [...] [D]ass die ökonomischen Machthaber immer mehr auch in gesellschaftlichen Belangen auftrumpfen, missfällt jetzt aber nicht allein dem linkslastigen ‚Guardian‘ in der europäischen Ferne, die für viele Amerikaner ohnehin unter Sozialismusverdacht steht. Vom ‚Boston Globe‘ bis zu ‚Foreign Affairs‘, der Zeitschrift des wahrlich nicht antikapitalistischen Council on Foreign Relations, reißt die Kette der Vorbehalte und offenen Zweifel nicht ab. [...] In einer nun oft zitierten Studie, die Michael Edwards, ehemals in Diensten der Weltbank, für den Thinktank Demos anfertigte, heißt es noch deutlicher: ‚Warum sollten die Reichen und Berühmten entscheiden, welche Schulen reformiert oder welche Arzneimittel zu erschwinglichen Preisen verteilt oder welche Bürgerbewegungen finanziell unterstützt werden sollten?‘ Die Antwort darauf hat Bill Gates noch nicht gegeben.“ Jordan Mejias: Amerikas Milliardenspende. Profitgeier im Schafspelz. In: „FAZ“ vom 10.8.2010 (online). URL: s. Lit.-Verz.

496 „Dem Staat entgleitet das Monopol für die Aufrichtung von Verfügungsrechten immer stärker.“ Christoph Engel: Die soziale Funktion des Eigentums. In: Otto Depenheuer, Christoph Engel, Thomas von Danwitz (Hrsg.): Bericht zur Lage des Eigentums. Reihe Bibliothek des Eigentums, Bd. 1. Springer-Verlag, Berlin 2002, S. 9-107 (online), hier: S. 100. URL: s. Lit.-Verz.

tungs- und Schenkungsakte, für Geldvermögen und geldwerte Sachzuwendungen<sup>497</sup>, sondern ebenso für die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen mit ihrem Trend zur Re-Kommodifizierung. Wie sich die wieder etablierten neoliberalen Freiheitsgrade der Vertragsgestaltung auswirken können, lässt sich nicht nur in Bangla Desh, sondern auch in Deutschland beobachten: Beim niedersächsischen Großschlachter Weidemark in Osnabrück erwiesen sich die Wohnungs-, Hygiene- und Verpflegungsbedingungen für osteuropäische Werksvertrags-Arbeiter als so katastrophal, dass Parteien, Kreistag, Kommunalverwaltung und Bevölkerung dagegen Front machten.<sup>498</sup> Die Verbesserung der Lage der Beschäftigten war hauptsächlich dem zivilgesellschaftlichen Engagement der Bürger und der Einrichtung eines Runden Tisches zu danken. Aber letztlich war man dabei auf die moralische Kraft zivilgesellschaftlicher Argumentation und auf den guten Willen des Unternehmens angewiesen. Die Durchgriffsmöglichkeiten der kommunalen Verwaltung mussten sich aus rechtlichen Gründen auf die Kontrolle von Hygiene- und Brandschutzvorschriften und entsprechende Auflagen beschränken, während die Entscheidung, wirksam Abhilfe zu schaffen, letztlich ganz in der privaten Verfügungsgewalt des Unternehmens über Wohn- und Arbeitsverhältnisse lag.<sup>499</sup>

Ähnlich problematisch ist der Fall des Klinikbetreibers Aneos, der wegen unzumutbarer Arbeitsbedingungen und menschenunwürdiger Patientenbetreuung vor einiger Zeit in der Kritik stand. Mit der Privatisierung der niedersächsischen Landeskrankenhäuser im Jahre 2007 hatte die damalige Landesregierung einen Teil der staatlichen Rechtsaufsicht und der Zugriffsberechtigung auf die Klinikunterlagen aufgegeben – ein Umstand, der heute die Aufklärung und die rechtliche Sanktionierung erschwert. Die Begleitumstände der Privatisierung von Landes-

---

497 Nach ähnlichem Prinzip funktionieren die „Tafeln“ zur Speisung der zunehmenden Zahl von Bedürftigen. Sie funktionieren durch Spenden der lebensmittelverarbeitenden Gewerbebetriebe und gelten Kritikern als ambivalent, da sie einerseits unzweifelhaft nützlich sind, andererseits als Lückenbüsser für mangelhafte soziale Leistungen gesehen werden.

498 Diese inzwischen weitverbreiteten Werkverträge sind ein zentrales Instrument zur Beschleunigung von Sozial- und Lohndumping und zugleich Ausdruck veränderter Auslegungen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums.

499 Vgl. Bürgerinitiative Pattensen: „Eimermenschen“ – Diskriminierung aus Profitgier? In: Wendepunkt: Newsletter der Bürgerinitiative Pattensen, Nr. 4, Januar 2013 (online). URL: s. Lit.-Verz. Vgl. auch: Hedwig Ahrens: Verbessertes Leben für die „Eimermenschen“. In: NDR1 Regional vom 18.12.2012 (online). URL: s. Lit.-Verz.

krankenhäusern führten zu massiven verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Abgabe des Gewaltmonopols an private Betreiber.<sup>500</sup>

Die Episoden können als paradigmatisch für die inzwischen weitverbreitete Praxis<sup>501</sup> gelten, die Normen der Arbeitsbedingungen im Rahmen der Rekommodifizierungslinie von EU-Kommission<sup>502</sup> und Europäischem Gerichtshof kontinuierlich abzusenken.<sup>503</sup> Dieser Trend zur Kommodifizierung führt zurück zu jener „Privatisierung der Gestaltung von Zukunft“<sup>504</sup>, die aus manchen Bureauordnungen des 19. Jahrhundert überliefert ist, in denen der Patron der Belegschaft fürsorglich empfahl, für das Alter beizeiten eine Summe vom Gehalt zurückzulegen und sich ansonsten dafür zu bedanken, dass er sie ernährt. (s. Anhang 17) Auch hier scheint der Gedanke der Gnade auf, der im Extremfall keine rechtlichen Ansprüche der Beschenkten anerkennt. Trotz aller immer noch bestehenden sozialstaatlichen Regelungskompetenz ist dies der Kernkonflikt zwischen Neoliberalismus und sozialer Demokratie.<sup>505</sup> Der Tenor der (unverbindlichen) EU- Rahmenbedingungen für

---

500 Vgl. Petra Bühring: Privatisierung von Landeskrankenhäusern: Verfassungsrechtliche Bedenken. In: „Deutsches Ärzteblatt“, Ausgabe 10/2005 (online), Seite 442. URL: s. Lit.-Verz.

501 Siehe zum Thema ‚Wanderarbeiter und Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU‘ zahlreiche ähnliche Fälle unter: DGB: Faire Mobilität (online). URL: s. Lit.-Verz.

502 „Im Europäischen Parlament wird derzeit ein Vorschlag der EU-Kommission für eine Durchsetzungsrichtlinie der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen beraten. Der DGB warnt vor einer Aufweichung der Arbeitnehmerrechte und einer Ausweitung des Lohndumpings in Europa durch die EU-Kommission.“ Ebda., o. S.

503 „Weit verbreitet ist auch der Versuch von Sozialbetrug durch Entsendefirmen. [...] Verschärft wurde die Situation noch einmal durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Durch eine Serie von Urteilen (Viking, Laval, Ruffert und Luxemburg) hat das Gericht die ursprüngliche Zielsetzung der Entsenderichtlinie – die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen – in ihr Gegenteil verkehrt. Die in der Richtlinie verankerten Mindestnormen sind nun als Obergrenzen (Maximalforderungen) umgedeutet.“ DGB-Bundesvorstand: Aufruf: Europäische Demonstration gegen die Verschlechterung der Entsenderichtlinie am 23.1.2013 (online), o. S. URL: s. Lit.-Verz.

504 Petra Schaper-Rinkel: Der Zeit-Raum der Zukunft als politischer Handlungsraum. In: Britta Krause; Tania Meyer; Nina Pippart; Dietmar Fricke (Hrsg.): Agency in ZeitRäumen. Frankfurt am Main: P. Lang, 2006, S. 185-196 (online), hier: S. 193 f. URL: s. Lit.-Verz.

505 „Erstes Anliegen der liberalen Eigentumslehre war es daher, das Recht auf inhaltlich unbegrenztes Individualeigentum und den Anspruch der Eigentümer auf Selbstregierung theoretisch zu untermauern; [...]“ Helmut Rittstieg: Die juristische Eigentumslehre in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Quaderni fiorentini, hrsgg. von A.Giuffré, Mailand, Heft V/VI (1976-77), S. 703- 721 (online), hier: S. 703 f.

die soziale Verantwortung der Unternehmen zeigt eben diese Zweiseitigkeit:

„Die meisten Definitionen bezeichnen [soziale Verantwortung der Unternehmen] als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren. Sozial verantwortlich handeln heißt nicht nur, die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, sondern über die bloße Gesetzeskonformität hinaus ‚mehr‘ investieren in Humankapital, in die Umwelt und in die Beziehungen zu anderen Stakeholdern.“<sup>506</sup>

Das hört sich zunächst gut an, aber die Formulierung bestätigt letztlich den Trend, die Gestaltung der Arbeitswelt zunehmend den Marktgesetzen und den privaten Einstellungen der Eigner zu überlassen. Zudem ist soziale Verantwortung eine relative Bezugsgröße: Angesichts der großen Kommodifizierungswellen der letzten Jahrzehnte muss ein Angebot, das über die jetzige Gesetzeskonformität hinausgeht, nicht mehr viel bedeuten.

Damit steigt die Gefahr der Herausbildung sozial- und rechtsstaatsferner Immungebiete, wie sie in Sonderwirtschaftszonen<sup>507</sup> außerhalb der EU bereits zahlreich vorhanden sind und auch für Europa gefordert werden – und dies umso mehr, je schlechter die Daten der eigenen Wirtschaft sind oder je schlechter sie dargestellt werden.<sup>508</sup> Das Problem faktischer privatwirtschaftlicher Immunisierung in einem demokratischen Rechtsstaat hatte der gelehrte Jurist Kurt Tucholsky schon in der Weimarer Republik auf seine unübertreffliche Art auf den Punkt gebracht:

„Eine Verfassung ist, so sie diesen Namen überhaupt verdient, der Extrakt aller Grundgesetze, staatlicher Einrichtungen, wichtigster Praxis des Landes. Diese da ist ein Hütchen, das sich ein gänzlich ungewandelter Koloß spaßeshalber aufs linke Ohr setzt

---

URL: s. Lit.-Verz.

506 Europäische Kommission: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen. Grünbuch. 2001 (online), S. 8. URL: s. Lit.-Verz.

507 Vgl. insgesamt Uwe Kerkow, Jens Martens: Sonderwirtschaftszonen. Arbeitspapier, hrsgg. von DGB, Global Policy Forum Europe, terre des hommes, Düsseldorf, Bonn, Osnabrück 2010 (online). URL: s. Lit.-Verz.

508 Vgl. Harald Neuber: Mit Sonderwirtschaftszonen aus der Eurokrise? In: „Telepolis“ vom 15.9.2012 (online). URL: s. Lit.-Verz.

– eine Papiertüte zum politischen Bockbierfest und für höhere Feiertage. Bei der Arbeit nimmt man sie ab. [...] Zwei Stunden vor den Toren Berlins treten die Gutsarbeiter morgens zum ‚Appell‘ an; drei Stunden von der Wilhelmstraße entfernt pfeift alles auf wahre Demokratie.“<sup>509</sup>

Das Problem ist nicht zusammen mit den Ostelbischen Junkern untergegangen. Es ist zurückgekehrt nach Deutschland und Europa, von den USA ganz zu schweigen – auch wenn heute dem Eigentümer keine privaten gutsherrlichen Polizei- und Gerichtsprivilegien mehr überlassen werden wie damals. Und selbst das ist nicht mehr so sicher.

### **Demokratische Rechtssouveränität**

Aber es geht nicht nur um den Rückzug des Staates aus bestimmten Souveränitätsbereichen, sondern auch um das Einrücken neuer nicht-staatlicher Akteure in die Leerstellen. Ein ganz zentrales Kapitel in diesen so eminent wichtigen Fragen stellt das Vorhaben zur Schaffung der transatlantischen Freihandelszone TTIP dar.<sup>510</sup> Das Thema wurde im Abschnitt über den Dominanzzuwachs der Märkte gegenüber den Staaten schon einmal angesprochen. Hier wird es unter demokratiethoretischen Aspekten nochmals aufgegriffen, denn es betrifft im transatlantischen Raum die grundsätzliche Neubestimmung demokratischer Souveränität, demokratischer Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Verfahren zur Durchsetzung politischer Entscheidungen. Es sind Veränderungen, die sich im Zuge der weltweit zunehmenden rechtlichen und ökonomischen Verflechtungen schon seit längeren vollziehen. Andreas Fischer-Lescano etwa konstatierte die Entstehung eines „globalen Rechtspluralismus“, der zwar nicht von einem Rechtsschwund, aber doch von einer Veränderung der Rechtsstruktur begleitet ist:

„An die Stelle der nach innen einheitlich und hierarchisch gedachten staatlichen Rechtsordnung, die nach außen nur den Bindungen des Völkerrechts unterliegt, tritt offenbar ein unübersichtliches Nebeneinander zahlreicher Ordnungsmuster verschiedenen Zuschnitts.“<sup>511</sup>

---

509 Ignaz Wrobel: Verfassungsschwindel. In: Die Weltbühne vom 26.10.1926, Nr. 43 (online), S. 646. URL: s. Lit.-Verz.

510 Vgl. dazu Nikolaus Piper: Gewagtes Projekt...a.a.O.

511 Andreas Fischer-Lescano: Globaler Rechtspluralismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 34-35 vom 23.8.2012 (online), o. S. URL: s. Lit.-Verz.